

## Erfahrungen aus der Praxis

### Initiativen zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in der Landwirtschaft

Die Justiz- und Sicherheitsorgane im Kreis Aschersleben unterstützen die Genossenschaftsbauern und Werktätigen der landwirtschaftlichen Betriebe bei ihren Anstrengungen um hohe Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Im Vordergrund steht dabei neben gezielter Rechtspropaganda die Weitervermittlung guter Erfahrungen aus den Industriebetrieben.

In der rechtspropagandistischen Arbeit legen wir z. B. großen Wert darauf, die für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit im Bereich der Landwirtschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehend zu erläutern. So kommt es gegenwärtig vor allem darauf an, die Leiter und die Werktätigen mit der am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen ArbeitsschutzVO vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405), insbesondere mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, vertraut zu machen (mit der ArbeitsschutzVO wurde die 3. DB zum LPG-Gesetz vom 23. Juli 1964 außer Kraft gesetzt). Gegenstand der Rechts-erläuterung sind aber auch die konkreten Einzelbestimmungen der ABAO 105/3 — Ernte, Transport, Aufbereitung und Lagerung von leicht brennbaren landwirtschaftlichen Erzeugnissen — vom 23. September 1969 (GBl.-Sdr. Nr. 646).

In diesem Zusammenhang ist auf die in der Zeitschrift „Unser Brandschutz“ 1976, Heft 1, S. 29 veröffentlichte Orientierung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hinzuweisen. Danach ist der Geltungsbereich der ABAO 105/3 nur auf ungedroschenes Getreide und nicht auf die Lagerung der Körnerfrüchte bezogen. Für die Lagerung des gedroschenen Getreides gelten die Richtlinien zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Bränden beim Umgang mit losen Schüttgütern vom 20. Oktober 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des RLN der DDR 1969, Nr. 11) und die Richtlinie Nr. 2 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisetrockenhülserfrüchten und Ölsaaten vom 14. Januar 1970 des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (jetzt in das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eingegliedert). In dieser Richtlinie sind die Vorschriften über die Temperaturmessungen und die zu führenden Beobachtungstabellen sowie die Pflichten der Lagerleiter konkret festgelegt.

Als wirksame Methode, die vielfältigen Initiativen in der Landwirtschaft zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu unterstützen, bewähren sich operative Einsätze. Der Staatsanwalt verbindet das mit seinen gemäß § 30 Abs. 1 StAG vorgesehenen planmäßigen Untersuchungen. Da andere Organe ähnliche Aufgaben zur Hilfe und Kontrolle haben, kommt es auch zu gemeinsamen Einsätzen. An ihnen beteiligten sich in der Vergangenheit z. B. Vertreter der Abteilung Inneres und der Justitiar der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises, der Kreistierarzt, Mitarbeiter der Arbeitsschutzinspektion, der Staatlichen Versicherung und Vertreter des Volkspolizeikreisamtes (vorrangig von der Feuerwehr).

Solche gemeinsamen, komplex angelegten Einsätze erfordern vorherige klare Abstimmung und Beachtung der Eigenverantwortung jedes Organs. Der Wert liegt eindeutig darin, daß in größerer Breite und Tiefe Anleitung, aber auch Hilfe und Orientierung zur Überwindung festgestellter Mängel gegeben werden. Das geschieht zunächst immer sofort während des Einsatzes an Ort und Stelle, danach in der zusammenfassenden Auswertung und, wenn der Staats-

anwalt eine Gesetzesverletzung aufgedeckt hat, im Zusammenhang mit der Begründung bzw. bei der Auswertung der eingelegten Maßnahme der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht gemäß § 31 StAG.

Wir haben es jedoch nicht allein bei der Auswertung der einzelnen Einsätze bewenden lassen.

Im Ergebnis mehrerer gemeinsamer Kontrollen faßte der Staatsanwalt des Kreises alle gewonnenen Erfahrungen und die festgestellten Mängel sowie die eingeleiteten Maßnahmen in einer verdichteten Information zusammen und stellte sie dem Vorsitzenden des Rates des Kreises zu. Er wertete dieses Material auch in den Winterschulungen der Landwirtschaft aus und förderte damit zugleich den Kampf um die Anerkennung als Bereich vorbildlicher Ordnung und Sicherheit. Auf Anregung der Kreisleitung der SED wurden die Ergebnisse der Kontrollen in der Landwirtschaft auch mit den Parteisekretären der Landwirtschaftsbetriebe des Kreises ausgewertet.

Der Ratsvorsitzende nahm die Information des Kreisstaatsanwalts zum Anlaß, eine Weisung bzw. eine Arbeitsschutzinstruktion zur Durchsetzung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und zur Sicherung der Ernte zu erlassen. In dieser Weisung sind die Pflichten der Landwirtschaftsbetriebe konkret festgelegt, so u. a.

- einen Maßnahmenplan zum Schutz der Ernte zu erarbeiten,
- den Transportablauf so zu organisieren, daß Gefahrenquellen auf den Transportwegen schnell beseitigt werden und die Erntetechnik in verkürzter Zeit und mit besonderen Sicherungsmaßnahmen umgesetzt wird,
- die beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge erforderlichen Berechtigungsscheine zu kontrollieren,
- aktenkundige Belehrungen vor allem über das Anlegen von Schutzstreifen an Bahnstrecken, Temperaturmessungen in eingelagertem Erntegut, die Überprüfung der Tragfähigkeit der Getreideschüttböden, das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und auch über die Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern, die im Bereich der von den Erntearbeiten betroffenen KAP- oder LPG-Objekte wohnen,
- den technologischen Ablauf der Erntearbeiten so vorzubereiten, daß der Arbeits- und Brandschutz allseitig durchgesetzt wird (wie z. B. Bereitstellen von Schutzvorrichtungen, arbeitsplatzbezogene Qualifizierung, Versorgung mit Arbeitsschutzbekleidung).

Bei Nachkontrollen konnte festgestellt werden, daß die gegebenen Hinweise und auch die Leitungsdokumente von den entsprechenden betrieblichen Organen volle Beachtung fanden und daß sich Ordnung, Disziplin und Sicherheit wesentlich verbessert haben. Dies schlägt sich letztlich auch darin nieder, daß es in der Landwirtschaft im Kreis Aschersleben bereits 21 anerkannte Bereiche der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit gibt.

DIETER KELLER,

Staatsanwalt des Kreises Aschersleben

### Gesetzlichkeit bei der Leistung zusätzlicher Arbeit

Bürgerinitiativen zur Verbesserung der Arbeits-, Lebens- und Wohnbedingungen und zur Verschönerung der Umwelt zählen zum festen Bestandteil der sozialistischen Wettbewerbe in Betrieben und Wohngebieten. Hunderttausende Bürger nutzen die vielfältigen Möglichkeiten des Mitmachens auf der Grundlage freiwilliger unbezahlter oder aber auch bezahlter zusätzlicher Tätigkeit. Damit bringen sie überzeugend die Übereinstimmung von persönlichen und gesellschaftlichen Interessen zum Ausdruck. Der Be-